

(Adressat)

(Absender)

Remonstration

Sehr geehrte Schulleiterin/geehrter Schulleiter,

als Lehrkraft ist es meine Aufgabe, den Hygieneplan der Schule nicht nur selbst einzuhalten, sondern auch dafür Sorge zu tragen, dass dieser von allen Schülerinnen und Schülern umgesetzt wird. Hierzu gehört auch die Verwendung der sog. Alltags- oder Community-Masken, die andere davor schützen sollen, von dem jeweiligen Träger bzw. der Trägerin der Maske evtl. mit dem SARS-CoV-2 infiziert zu werden.

Aufgrund meiner Recherche bin ich auf untenstehende Informationen gestoßen, denen ich die Unrechtmäßigkeit der eingeführten Maskenpflicht entnehme, da sie unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig ist. Dies veranlasst mich dazu, von meiner **Remonstrationspflicht** Gebrauch zu machen: Als Beamter/Beamtin trage ich volle persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit meiner dienstlichen Handlungen. Da ich Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der eingeführten Maskenpflicht habe, muss ich diese unverzüglich auf dem Dienstweg geltend machen, dieser Pflicht komme ich hiermit nach.

Zusätzlich zum Hygieneplan gelten die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI). Dieses verweist in seinen *Informationen zur Infektionshygiene im Rahmen von SARS-CoV-2¹* auf den Beitrag *Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen (z.B. selbst hergestellten Masken, „Community- oder DIY-Masken“), medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP1, FFP2 und FFP3) im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2 / Covid-19)* des Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)².

Das BfArM nennt darin folgende Charakteristika der im Hygieneplan vorgesehenen Masken:

- Verwendungszweck: **privater** Gebrauch, **kein Fremdschutz**, kein Eigen- oder Arbeitsschutz
- Kein Medizinprodukt bzw. **keine Schutzausrüstung**
- **Nicht getestet, nicht zertifiziert, keine CE-Kennzeichnung**
- **Schutzwirkung:** i.d.R. **nicht nachgewiesen**; durch das Tragen können Geschwindigkeit des Atemstroms oder Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduziert werden

Des Weiteren heißt es:

„Mund-Nasen-Bedeckungen sind im weitesten Sinne Masken, die [...] aus handelsüblichen Stoffen genäht und im Alltag getragen werden. [...] **Sie dürfen nicht als Medizinprodukte oder Gegenstände persönlicher Schutzausrüstung in Verkehr gebracht und nicht mit entsprechenden Leistungen oder Schutzwirkungen ausgelobt werden.**“³

Gegen diese Anweisung verstoßen sowohl der Hygieneplan der Schule als auch die VO zur Bekämpfung von Covid-19! Es wird den Schülern, Lehrkräften und anderen Bediensteten suggeriert, sie könnten durch das Tragen dieser Masken andere schützen. Dem ist aber lt. BfArM nicht so.

Für Hersteller gilt zudem:

„Es ist im Falle der Beschreibung/Bewerbung einer Mund-Nasen-Bedeckung [...] **darauf zu achten, dass nicht der Eindruck erweckt wird, es handele sich um ein Medizinprodukt oder persönliche Schutzausrüstung.** Besondere Klarheit ist bei der Bezeichnung und Beschreibung der Maske geboten, die nicht auf eine Schutzfunktion hindeuten darf, da diese nicht nachgewiesen ist. **Vielmehr**

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene_Tab.html

² <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

³ Hervorhebungen in den Zitaten erfolgten durch die Verfasserin.

sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es sich weder um ein Medizinprodukt, noch um persönliche Schutzausrüstung handelt.“

Die im Hygieneplan vorgesehene Maskenpflicht verstößt hiergegen, denn obwohl weder Schule, noch Schulbehörde, Stadt oder Land Hersteller der Masken sein mögen, so kann es nicht rechtens sein, dass diese ebensolche Schutzfunktionen ausloben dürfen, indem durch die Maskenpflicht suggeriert wird, von dieser gehe nachgewiesenermaßen ein Schutz anderer Personen aus!

„Trotz dieser Einschränkungen **können** geeignete **Masken als Kleidungsstücke** dazu beitragen, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder Tröpfchenauswurfs [an anderer Stelle ist nur noch von „**größeren Tröpfchen**“ die Rede (Anm. der Verfasserin)] z.B. beim Husten zu reduzieren. Auf diese Weise **können** sie bzw. ihre Träger einen Beitrag zur Reduzierung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 leisten.“

Die einzige positive gesundheitliche Auswirkung, die eine Community-Maske demnach also wirklich erbringen kann, nämlich den Tröpfchenauswurf größerer Tröpfchen, z. B. beim Husten zu reduzieren, hat für den Schulbesuch keinerlei Bedeutung, da kranke Schüler (also solche mit Symptomen) nicht am Unterricht teilnehmen, sondern sich stattdessen zuhause auskurieren, so auch ich.

Sollte es während des Schulbesuchs zu ersten Krankheitssymptomen kommen, erfüllt die **übliche Husten-Nies-Etikette die gleiche Funktion** wie eine Alltagsmaske (in die Armbeuge oder in ein vor den Mund gehaltenes Taschentuch husten). Das ist auch **viel hygienischer**, da die Viren am zügig trocknenden Arm deutlich schneller absterben als in einer feuchten Maske, die nach dem Niesen oder Husten, meinen Beobachtungen zufolge, nicht sofort gewechselt wird, weil keine Wechselmaske zur Verfügung steht.

Die Husten-Nies-Etikette wird durch das Tragen der Maske regelrecht abtrainiert.

Durch die Einhaltung der Husten-Nies-Etikette entfallen gleichzeitig viele der sehr zahlreichen, mit der Maskenpflicht verbundenen, negativen Wirkungen.

An dieser Stelle seien nur genannt:

- Mögliche gesundheitliche Folgen auch bei einer vollkommen korrekten Handhabung einer solchen Maske sind Schwindelgefühl oder gar Ohnmacht gerade bei den zu erwartenden hohen Temperaturen und der geringen Frischluftzufuhr unter einer Maske.
- Direkt damit verbunden ist eine deutlich erhöhte Sturzgefahr, die schwerwiegende Folgen haben kann. Allein im Jahr 2018 verunglückten lt. Statistischem Bundesamt in Deutschland 16.201 Menschen durch einen Sturz tödlich⁴. Dies bedeutet, dass bislang in diesem Jahr die Wahrscheinlichkeit, durch einen Sturz ums Leben zu kommen, sehr wahrscheinlich immer noch deutlich größer ist, als an Covid-19 zu sterben!⁵

Für ausführliche Informationen wird auf den Corona-Untersuchungsausschuss der Stiftung Corona-Ausschuss verwiesen, der sich am 6.8.2020, in seiner 7. Sitzung dem Thema *Schützen die Masken oder schaden sie?* gewidmet hat⁶ und auf die *Studie zu psychologischen und psychovegetativen Beschwerden durch die aktuellen Mund-Nasenschutz-Verordnungen in Deutschland* (Stand Juni/Juli 2020) der Dipl. Psychologin Daniela Prousa veröffentlicht am 20.7.2020⁷.

Das BfArM spricht bei einer Community-Maske zudem von einem **Kleidungsstück**. In der Auflage, ein solches, das zudem einen Uniformcharakter hat, verpflichtend zu tragen, sehe ich - **nach Art. 2 (1) GG**⁸ - eine **erhebliche Einschränkung des Rechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit unserer Schüler, der Lehrer und Lehrerinnen und sonstiger Bedienstete**. Auch fühlen sich viele Schüler durch das Tragen einer Maske in ihrer

⁴ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Todesursachen/todesfaelle.html>

⁵ Zum 4.8.2020, 01:13 Uhr sind in ganz Deutschland 9.148 und konkret in Mainz 27 mit einem positiven PCR-Test gestorben, wobei unklar ist, wie viele Todesfälle tatsächlich auf Covid-19 zurückzuführen sind, da ein PCR-Test lt. Herstellerangaben für klinische Diagnosen nicht geeignet ist.

⁶ <https://corona-ausschuss.de/sitzung7/>

⁷ <https://www.psycharchives.org/handle/20.500.12034/2751>

⁸ Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Würde verletzt. Diese ist aber nach **Art. 1 GG** unantastbar und es ist unsere Verpflichtung, sie zu achten und zu schützen.

Keine Maske zu tragen verletzt keinerlei Rechte anderer, wie bereits oben nachgewiesen (Abstand und Hustenetikette reicht), noch verstößt sie gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gar gegen das Sittengesetz.

Für Personen, die eine entsprechende **Maske (als Kleidungsstück)** dennoch **tragen möchten**, rät das BfArM eindringlich zur **unbedingten Einhaltung** vieler strenger Regeln, hier nur einige davon und was dies im praktischen Schulalltag bedeutet:

- Viele SchülerInnen tragen die Maske bereits in Bus und Bahn, im Durchschnitt 20-40 Minuten. Hierdurch verlängert sich die Tragzeit und damit die Zeitspanne der behinderten Atmung erheblich. Die CO₂-Rückatmung nimmt bereits nach kürzester Zeit sehr stark zu, und die Maske wird schnell durchfeuchtet, vor allem bei hohen Temperaturen oder schlechter Belüftung in öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden. Häufig haben die SchülerInnen keine Maske zum Wechseln, so dass sie immer wieder eine kontaminierte Maske tragen müssten. Seitens der Schule stehen keine oder nicht ausreichend Reservemasken zur Verfügung, um diesem Zustand Abhilfe zu verschaffen. Sogar, wenn in eine Maske geniest oder gehustet wird, bleibt diese oft angezogen.
- Bei Betreten des Schulgebäudes muss die Maske wieder aufgesetzt werden, da im Gebäude und den Pausenhöfen Maskenpflicht herrscht. Erst im Klassensaal oder am Sitzplatz darf sie wieder abgesetzt werden. Beim Gang auf die Toilette und in die Pause wird sie wiederum aufgesetzt. Innerhalb eines Schultages wird sie also immer wieder abgenommen und aufgesetzt.
- Vor jedem Aufsetzen und nach jedem Abnehmen einer Maske sind die Hände eigentlich gründlich mit Wasser und Seife zu waschen (20-30 Sek. lang). Allein schon bei einer Klasse von nur 15 SchülerInnen in einem Raum mit nur einem Waschbecken, kommt es, sollten sich alle an die dringend einzuhaltenden Empfehlungen des BfArM halten, zu häufigem Händewaschen und Störungen oder Verzögerungen des Unterrichtsverlaufs. **Das Recht unserer Schüler auf Bildung, das ihnen nach Art. 26 der UN-Menschenrechtskonvention zusteht, die 1948 auch von Deutschland unterschrieben wurde, ist durch die regelkonforme Handhabung der Masken nicht mehr gewährleistet.**
- Die Kontamination der Maske durch ständiges Anfassen wird sich dennoch kaum vermeiden lassen. Ohne eine ausreichende Schulung bin ich nicht in der Lage, eine richtige Handhabung der Maske zu gewährleisten und kann dies auch den Schülerinnen und Schülern nicht beibringen. Sollte ich die korrekte Handhabung der Masken behindern, um für weniger Unterrichtsstörungen zu sorgen, würde ich mich ggü. meiner Schüler der **Körperverletzung** strafbar machen (**Verstoß gegen Art. 2 (2)**).

Das BfArM spricht auch nur von „**Personen, die eine entsprechende Maske tragen möchten**“. Dies ist bei vielen unsere Schüler aber nicht der Fall. Sie zu einem Aufsetzen einer Maske zu verpflichten, entspricht m. E. dem **Straftatbestand der Nötigung (§ 240 StGB)**, da, wie bereits weiter oben dargelegt, die Masken unverhältnismäßig sind. Es würde zudem ein **besonders schwerer Fall** vorliegen, da ich meine Befugnisse oder meine Stellung als AmtsträgerIn missbrauchen würde, was zu einer **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren** führen kann.

Angesichts meiner erheblichen rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Maskenpflicht, bitte ich Sie, die Rechtslage, die zur Einführung der Maskenpflicht geführt hat, selbst zu überprüfen oder eine solche Überprüfung an höhergelegener Stelle durchführen zu lassen.

Da ich persönlich haftbar bin für mein Handeln, werde ich die Maskenpflicht nicht umsetzen, solange die Rechtstaatlichkeit dieser nicht einwandfrei geklärt ist.

Mit freundlichen Grüßen